

Infektionsschutz- und Zugangskonzept für Hallenbad „Bedburger Nass“

1. Allgemeine Schutzmaßnahmen

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats sind folgende übergeordnete Grundsätze vollumfänglich einzuhalten:

- Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamtes für Gesundheit (BAG).
- Die Einhaltung der Distanzvorschriften des BAG von 1,5 m Abstand für die gesamte Anlage.
- Personen mit Krankheitssymptomen dürfen die Anlage nicht betreten.
- Für Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten der Anlage nur in Begleitung einer erwachsenen Person erlaubt.

2. Ansteckungsschutz im Bedburger-Nass

Damit die Badbesucher eine angemessene Möglichkeit erhalten, die geforderte Abstandregeln einzuhalten, ist es erforderlich, die Zahl der gleichzeitig anwesenden Besucher zu verringern. Dies wird durch Steuerung an der Kasse bzw. im Eingangsbereich, durch Maßnahmen im Umkleide- und Duschbereich und durch entsprechende Aufsicht des Badepersonals erreicht. Grundsätzlich gilt in Bezug auf die Einhaltung der Abstandsregelungen, dass der Badbetreiber für den Badegast die Voraussetzungen hierfür geschaffen hat, für die Einhaltung selbst aber der Badegast verantwortlich ist. Bei Missachtung kann das Badpersonal eingreifen. Badegäste, die nicht zur Einhaltung der nachfolgenden Regeln bereit sind, kann im Rahmen des Hausrechtes der Zutritt verwehrt werden.

Nutzung der Anlage wird auf maximal 2 Stunden pro Badegast begrenzt.

Die ermittelte maximale Auslastung liegt bei max. 40 Besucher, die sich gleichzeitig im Hallenbad aufhalten dürfen. Kontrolle erfolgt durch das Kassenpersonal im Eingangsbereich.

2.1 Ansteckungsschutz pro Bereich spezifisch

2.1.1 Ansteckungsschutz im Eingangs- und Kassenbereich sowie Ausgangsbereich

Im Eingangsbereich ist ein Kunden-Stopper mit neuen in der „Corona-Zeit“ geltenden Baderegeln aufgestellt.

Den Besuchern steht an geeigneter Stelle ausreichend vom Betrieb zur Verfügung gestelltes Desinfektionsmittel bereit.

In der gesamten Anlage sind Abstandshinweise angebracht.

Im Ein- und Ausgangsbereich besteht für die Besucher die Pflicht des Tragens einer medizinischen oder FFP2-Maske.

Im Innenbereich ist keine Ruhe- und Wartezeit erlaubt.

Das Kassenpersonal ist durch eine durchsichtige Trennwand geschützt.

Das gesamte Badepersonal, sofern kein Impfpass oder Immunisierungsnachweis vorliegt, ist angehalten, vor dem Diensteantritt (mindestens zwei Mal wöchentlich) einen Selbsttest unter Berücksichtigung der Herstellerangaben durchzuführen. Selbsttests stehen in ausreichender Menge vor Ort zur Verfügung.

Nur bei Vorlage eines Negativtestergebnisses, Impfpasses sowie Immunisierungsnachweises und sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit darf die Anlage betreten bzw. genutzt werden.

Die Besucher sind angehalten, ihre Ein- und Austrittszeit mitzuteilen und sich hierfür in einer Kontakt-Nachverfolgungsliste namentlich einzutragen.

Bei dem Schul- und Vereinsschwimmen werden Trainer bzw. Übungsleiter aufgefordert, eine Kontakt-Nachverfolgungsliste aller Anwesenden der jeweiligen Trainingseinheit zu führen und diese vor dem Beginn der Trainingseinheit bei dem Badpersonal vorzulegen. Durch eine Unterschrift des jeweiligen Trainers bzw. Übungsleiters wird bestätigt, dass die anwesenden Kursteilnehmer negativ getestet, geimpft oder genesen sind. Die Listen werden seitens des Betreibers nicht anderweitig verwendet und nach vier Wochen vernichtet.

Eine Ein- und Ausgangskontrolle findet durch Ausgabe von Kleiderbügel an der Kasse statt. Diese sind nach dem Hallenbadbesuch wieder abzugeben. Erst nach erfolgter Reinigung werden diese für nachfolgende Nutzer freigegeben.

Der Ausgang erfolgt über den hinteren Notausgang des Hallenbades.

Alle Kontaktflächen (u. a. Türgriffe, Handläufe etc.) werden in regelmäßigen Abständen mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger gereinigt und bei Bedarf desinfiziert.

Sämtliche Hilfeleistungen durch das Service-, Kassenpersonal dürfen ausschließlich mit einer medizinischer oder FFP2-Maske ausgeübt werden.

2.1.2 Ansteckungsschutz in Umkleide- und Sanitärbereichen:

Nur jeder vierte Umkleideschrank darf genutzt werden. „Damen und Herren“- Bereich werden vorübergehend aufgelöst. Badegäste werden angehalten, in allen Räumen den gebotenen Abstand einzuhalten.

Nutzung von Sammelumkleide und -dusche ist nur für geschlossene Gruppen (Schul- und Vereinsschwimmen sowie eigene Schwimmkurse) gestattet.

Es erfolgt eine der Besucherfrequenz angemessene regelmäßige Reinigung aller Umkleideräumen sowie Dusch- und Sanitärbereichen.

Dusch- und Sanitärräume dürfen von max. 2 Personen gleichzeitig betreten werden.

Duschen ist nur vor dem Schwimmen erlaubt. Nach dem Schwimmen werden die Besucher aufgefordert, das Hallenbad umgehend zu verlassen.

Nutzung der „Föhn-Ecke“ ist nicht gestattet.

Kontrolle erfolgt durch das Badepersonal.

2.1.3 Ansteckungsschutz in Schwimmbeckenbereichen:

Das Schwimmerbecken ist in zwei Bahnen aufgeteilt. Damit der erforderliche Abstand auch im Wasser eingehalten wird, darf jede Bahn nur von max. 15 Schwimmer gleichzeitig genutzt werden.

Im Lehrschwimmbereich liegt die maximale Auslastung bei 10 Personen.

Kontrolle erfolgt durch das Fachpersonal für Badebetriebe.

3. Kommunikation:

Das Schutzkonzept wird im Eingangsbereich der Anlage angebracht und auf der Webseite des Hallenbades veröffentlicht.

4. Auskunft:

Gemeinde Bedburg-Hau Anastasia Kufeld Rathausplatz 1 47551 Bedburg-Hau Tel.: 02821 / 660-59 E-Mail: anastasia.kufeld@bedburg-hau.de	Hallenbad „Bedburger Nass“ Rosendalerweg 10 a 47551 Bedburg-Hau Tel.: 02821 / 60090
--	---